

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

am Dienstag, 09. Dezember 2025, um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

StR. Barbara STARK, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP

StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ, befangen bei TOP 27 F

StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ

GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP

GR OV Robert LOCHNER, ÖVP

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

GR Jutta RABL, ÖVP, befangen bei TOP 6 lit. c

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR Leonhard GARY, BEd, ÖVP

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Martin PICHLMAYER, SPÖ

GR Manuela FREITAG, SPÖ

GR Johann MOSER, FPÖ

GR Markus PFEIFFER, FPÖ

GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE

GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE, befangen bei TOP 6 lit. b

GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS, abwesend bei TOP 11 (21:20 bis 21:23 Uhr)

StADir. Dr. Matthias PITHAN, Schriftführer

StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH, Schriftführerin

Entschuldigt:

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
GR Johanna LEITHNER, SPÖ
GR Bettina SCHATNER, FPÖ

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

Der Bürgermeister als Vorsitzender stellt fest, dass bis zum Sitzungsbeginn kein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde. Daraufhin erwidert GR Stephan Schneider, MBA, BA, dass sehr wohl von ihm bereits am 05. Dezember 2025 per E-Mail ein Dringlichkeitsantrag u.a. an den Bürgermeister übermittelt wurde. Nach kurzer Prüfung des E-Mail-Postfaches bestätigt der Bürgermeister das rechtzeitige Einlangen des Dringlichkeitsantrages, weshalb er GR Stephan Schneider, MBA, BA, um Verlesung seines Antrages ersucht.

*Antragssteller: NEOS Gemeinderat **Stephan Schneider MBA, BA**
an den **Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn**
für die öffentliche Gemeinderatssitzung **am 09.12.2025***

DRINGLICHER ANTRAG:

„AUSBAU DER INTERKOMMUNALEN

ZUSAMMENARBEIT“

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

Begründung der Dringlichkeit:

Der vorliegende Voranschlag für 2026 zeigt unübersehbar, wie groß die finanziellen Herausforderungen unserer Gemeinde sind. Es besteht akuter Handlungsbedarf nicht nur kurzfristige Sparmaßnahmen zu setzen, sondern es müssen auch unverzüglich mittel- und langfristig wirksame Konsolidierungs- und Reformschritte eingeleitet werden, um die Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde im Sinne der Lebensqualität für unsere Bürger:innen auch in Zukunft zu sichern.

Eine große Chance und besonders wirksame Möglichkeit ist die enge Zusammenarbeit mit Nachbargemeinen. Durch Kooperationen können wir Ressourcen bündeln, Synergien heben und Kosten senken, ohne auf Servicequalität verzichten zu müssen. Im Gegenteil: Gemeinsam können wir uns mehr für unsere Bürger:innen leisten, als jede Gemeinde nur für sich.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind vielfältig – von gemeinsamer IT-Infrastruktur- und -services, über die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen bis hin zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben, die Personalverwaltung oder anderer Dienstleistungen an Gemeindeverbände. Der öffentliche Verkehr macht nicht an der Gemeindegrenze halt und auch Sportanlagen und Kultur- und Bildungseinrichtungen können gemeinsam besser finanziert und bewirtschaftet werden.

Daher ist dazu eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die vielfältigen Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden verbindlich prüft und bis Juni 2026 einen konkreten Vorschlag für gemeinsame Projekte der erweiterten Zusammenarbeit/Kooperationen inklusive Skizzierung der Umsetzung und die Synergiepotentiale präsentiert. Zudem wird die zusätzliche Auslagerung von Aufgaben und Dienstleistungen an den Gemeindeverband explizit geprüft.

Die Arbeitsgruppe ist zusammengesetzt aus Fachleuten aus Verwaltung, Finanzen und Infrastruktur, Personen mit Erfahrung in interkommunaler Zusammenarbeit und Vertreter aller Fraktionen. Bei Bedarf können Expert:innen hinzugezogen werden. Ziel ist die Erstellung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien anhand derer ein Umsetzungs-Fahrplan

skizziert und umgesetzt wird. Ferner soll dies ein Grundstein zur Schaffung einer „Regional-gemeinde“ sein.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Daher stellen wir den

ANTRAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Horn möge beschließen:

”Der Bürgermeister wird aufgefordert, umgehend eine Arbeitsgruppe zu bilden, die

- die vielfältigen Möglichkeiten weiterer, engerer Zusammenarbeit mit unseren Nachbar-gemeinden verbindlich prüft,*
- die Potenziale für Synergien in Abstimmung mit den Nachbargemeinden systematisch analysiert und*
- bis Juni 2026 einen ersten Vorschlag für weitere, gemeinsame Projekte der Zusammenarbeit/ Kooperationen inkl. einer groben Skizzierung der Umsetzung und Synergiepotentiale und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Auslagerung an den Gemeindeverband präsentiert.*

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden aufgrund ihrer Fachkompetenz ausgewählt und bestehen aus Vertreter:innen der Gemeindeverwaltung mit Fachkompetenz in Verwaltung, Finanzen und Infrastruktur ebenso wie aus Personen mit Erfahrung in interkommunaler Zusammenarbeit und Projektmanagement und je einer/m Vertreter:in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Bei Bedarf können externe Fachexpert:innen hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgruppe besteht aus maximal 10 Personen, wobei eine Person für das Gesamtergebnis verantwortlich zeichnet.

Nach der Präsentation der Ergebnisse und Empfehlungen im Juni 2026 wird der weitere Aufgabenschwerpunkt der Projektgruppe neu definiert sowie ein Umsetzungspfad wie z.B. die Einrichtung einer interkommunalen Arbeitsgruppe verabschiedet.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet insbesondere folgende Punkte:

- Systematische Erfassung und Bewertung der Potentiale einer interkommunalen Zusammenarbeit im eigenen Wirkungsbereich mit den umliegenden Gemeinden und dem Gemeindeverband.*
- Identifikation von konkreten Einsparungs- und Synergieeffekten in Verwaltung, Beschaffung, Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten.*

- *Erarbeitung von praxisnahen, rechtlich und organisatorisch umsetzbaren Vorschlägen für die Kooperation.*
- *Schaffung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien bezüglich weiterführender Maßnahmen.*
- *Analyse des budgetären Potenzials bei Schaffung einer „Regionalgemeinde“ und ferner möglichen Gemeindefusionen mit Nachbargemeinden.*

Der Bürgermeister informiert die Kolleg:innen der umliegenden Gemeinden von der Einrichtung der Arbeitsgruppe und dem Ziel der engeren Zusammenarbeit.“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: SPÖ, GRÜNE, NEOS

01. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 30. September 2025 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 09. Oktober 2025 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 30. September 2025 als genehmigt gilt.

Beschluss: einstimmig

02. Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 26.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2024 (TOP 2) den Voranschlag 2025 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für die Einrichtung des Zentralamts
- Aufwendungen für die Einrichtung der Bauverwaltung
- Aufwendungen für die Instandhaltung Gebäude Feuerwehr
- Aufwendungen für die Fernwärme in der Volksschule
- Aufwendungen für die Betreuung in der Volksschule
- Aufwendungen für die Einrichtung im KG Scholz-Straße
- Aufwendungen für Beschäftigungsmaterial für Kindergärten und TBE
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in der TBE Strommer-Straße
- Aufwendungen für Strom und Gas in der TBE Strommer-Straße
- Aufwendungen für Mittagessen/Jause in der TBE Mödringer Straße
- Aufwendungen für Strom und Fernwärme in der Sporthalle
- Aufwendungen für Instandhaltung v. Archivalien im Gemeindearchiv
- Aufwendungen für die Instandhaltung der Weihnachtsbeleuchtung
- Aufwendungen für Subventionen für Kultur- u. Heimatvereine
- Aufwendungen für Hochwassersanierungen
- Aufwendungen für Verkehrstafeln und Straßenmarkierungen
- Aufwendungen für Straßenreinigung
- Aufwendungen für öffentliche Beleuchtung
- Aufwendungen für Ferialbeschäftigte am Wirtschaftshof
- Aufwendungen für Instandhaltungen am Stadtsee
- Aufwendungen für sonstige Leistungen (Wasserzählertausch) der Betriebe d. Wasserversorgung

- Aufwendungen für Strom im Vereinshaus
- Aufwendungen für Reinigungskosten im Kunsthaus
- Aufwendungen für Kapitalertragssteuer

- Erträge aus Spenden für die Volksschule
- Erträge aus Elternbeiträge für Beschäftigungsmaterial für alle KG und TBE
- Erträge aus Förderungen von EU, Bund und Land für TBE Strommer-Straße
- Erträge aus Umlagen-Zuschuss von Land NÖ aus dem bestehenden Guthaben der Sozialhilfe-Umlage
- Erträge aus Pensionskostenersatz Land NÖ – Waldviertelklinikum
- Erträge aus dem Unterstützungspaket vom Land NÖ
- Erträge aus Zinsen (Sparbücher)
- Erträge aus Kommunalsteuer
- Erträge aus Aufschließungsabgaben
- Erträge aus Abstellplatz-Ausgleichsabgaben

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 wurde ab 14. November 2025 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 ausgefolgt.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung wurde von Herrn GR DI Schewig darauf hingewiesen, dass die im Beschlussantrag des Stadtrates vom 02. Dezember 2025 angeführten Zahlen nicht jenen des ausgesendeten Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlags entsprechen.

Nach Beiziehung des Kassenverwalters hat dieser bestätigt, dass bei der Erstellung des Beschlussantrages versehentlich die Zahlen des Voranschlags 2025 übertragen wurden.

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes schlägt der Referent vor, den Beschlussantrag dahingehend abzuändern, dass der am 14. November 2025 an jede Wahlpartei versendete Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 ohne weitere Detailangaben beschlossen werden möge.

Dieser Vorschlag wird ohne Vorbringen eines Gegenvorschlags angenommen.

Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2026 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 21. November 2025 durch zwei Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Eine Stellungnahme ist am 05. Dezember 2025 von Herrn GR DI Heinz-Dieter Schewig im Stadtamt Horn eingelangt, welche den Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail vom 09. Dezember 2025 zur Kenntnis gebracht wurde und von diesen im Sinne des § 73 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu prüfen ist.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn im Jahr 2026 ist in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2026 aufgenommen:

- | | |
|--|------------------|
| - Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS | EUR 2.614.000,00 |
| - Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG | EUR 411.000,00 |

Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.922.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 353.000,00

zu veranschlagen.

Zunächst hält der Referent fest, dass der Gemeinderat lediglich zur Prüfung der Stellungnahme von Herrn GR DI Schewig hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Herrn GR DI Schewig stehen weder ein Rechtsanspruch auf eine förmliche Erledigung noch sonstige Verfahrensrechte zu (Kommentar zur NÖ GO 1973³, NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie, Seite 110, Abs. 2). Deshalb ergeht seitens des Referenten die Fragestellung an alle Mitglieder des Gemeinderates, ob in der vorliegenden Stellungnahme ein Indiz auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfes zu erkennen ist.

Gemäß Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2024, TOP 3 lit. H, ist das gegenständliche landwirtschaftlich genutzte Grundstück an Herrn Andreas Amon, 3580 Breiteneich ■ bis 31. Dezember 2025 zu einem Pachtzins in der Höhe von EUR 488,94 (EUR 390,00 pro Hektar) verpachtet. Herr Andreas Amon hat mit Schreiben vom 25. November 2025 wiederum sein Interesse an einem fortgesetzten Pachtverhältnis bekundet.

Aufgrund der Beratungsergebnisse der Sitzungen des Landwirtschaftsausschusses vom 10. November 2025 soll mit Herrn Andreas Amon ein bis 31. Dezember 2026 befristeter Pachtvertrag erneut zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 390,00/ha, somit zu einem Gesamtpachtzins von EUR 488,94, abgeschlossen werden.

Der Pachtzins ist am 11.11. 2026 zu entrichten.

Antrag:

„Der Abschluss eines bis 31. Dezember 2026 befristeten Pachtvertrages mit Herrn Andreas Amon, 3580 Breiteneich ■, betreffend das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche, landwirtschaftlich genutzte Grundstück Nr. 440/1, EZ 2305 KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 12.537 m² zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 488,94 (EUR 390,00 pro Hektar) wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

B. Verlängerung des bestehenden Unterbestandvertrages mit der ibis acam Bildungs GmbH über eine Räumlichkeit im Kunsthaus Horn

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 12. Dezember 2023 wurde ein Unterbestandvertrag mit der ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19, Stiege 1, über eine Räumlichkeit im Kunsthaus Horn mit einer befristeten Vertragsdauer von 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 genehmigt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024 wurde die befristete Verlängerung des Bestandverhältnisses mittels 1. Nachtrages zum Unterbestandvertrag von 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 beschlossen.

Nunmehr soll das Bestandverhältnis mittels 2. Nachtrages zum Unterbestandvertrag für den Zeitraum von 01. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Antrag:

„Der Abschluss eines 2. Nachtrages zum bestehenden Unterbestandvertrag mit der ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19, Stiege 1, wird zu folgenden Konditionen genehmigt:

Bestandnehmerin: ibis acam Bildungs GmbH, 1110 Wien, Geiselbergstraße 15-19, Stiege 1,

Gegenstand: Raum Nr. 01.13

Bestandzins: unverändert EUR 329,40 inkl. USt.

Nutzfläche gesamt: 49,17 m²

Vertragsdauer: befristet von 01. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026

Kündigungsmöglichkeit: 1 Monat, zum jeweils Monatsletzten

Die übrigen Bestimmungen werden aus dem im Jahr 2023 abgeschlossenen Unterbestandvertrag übernommen.“

Beschluss: einstimmig

C. Abschluss eines Unterbestandvertrages mit Frau DI (FH) Birgit Kiennast über eine Räumlichkeit im Kunsthaus Horn

Sachverhalt:

Mit Frau DI (FH) Birgit Kiennast, einer Künstlerin aus Gars am Kamp, soll ab 01. Jänner 2026 ein bis 31. Dezember 2028 befristeter Unterbestandvertrag für den Raum 01.09 im Ausmaß von 52,32 m² im ersten Obergeschoß des Kunsthauses Horn zu einem monatlichen Bestandzins von EUR 350,54 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgeschlossen werden.

Das Bestandverhältnis kann in jedem Fall vorzeitig von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden, wobei die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Vertragspartner zu erfolgen hat. Frau DI (FH) Kiennast soll die in diesem Raum vorhandene Teeküche mitbenützen dürfen.

Antrag:

„Der Abschluss eines Unterbestandvertrages mit Frau DI (FH) Birgit Kiennast – Illustration & Kunst, 3571 Gars am Kamp, Am Graben 725, wird mit nachstehendem Inhalt genehmigt:

UNTERBESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**STADTGEMEINDE HORN,
3580 Horn, Rathausplatz 4,
UID Nr.: ATU 16218206,
vertreten durch die gefertigte Vertretung,
im Folgenden auch kurz „Bestandgeberin“ genannt,
einerseits**

und

**Frau DI (FH) Birgit Kiennast –
Illustration & Kunst,
3571 Gars am Kamp, Am Graben 725,
UID Nr.: ATU 6477 1759,
im Folgenden auch kurz „Bestandnehmerin“ genannt,
andererseits.**

I.

Präambel

Die Stadtgemeinde Horn als Bestandgeberin ist aufgrund eines mit der Eigentümerin, der Ferdinand-Graf-Kurz-Stiftung, abgeschlossenen Mietvertrages Mieterin der Räumlichkeiten des Kunsthauses Horn, Wiener Straße 2, mit Ausnahme des sog. kirchlichen Teiles inkludierend der Räumlichkeiten, die von den Piaristenpadres genutzt werden sowie der Räume Nr. 01.08 und Nr. 02.39.

II.

Bestandgegenstand

*Die Stadtgemeinde Horn als Bestandgeberin übergibt nun die Räumlichkeit gemäß Bestandsplanes der Lindner Architektur ZT GmbH mit der **Raum Nr. 01.09** im 1. Obergeschoss des Kunsthauses, im beiliegenden Plan farblich gekennzeichnet (./1), an die Bestandnehmerin im Ausmaß von 52,32 m² in Bestand und Letztere übernimmt diese Räumlichkeit in Bestand.*

Der Bestandgegenstand befindet sich in geräumtem, renoviertem bzw. neuwertigem Zustand. Sämtliche Zu- und Ableitungen, insbesondere die Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen befinden sich in einem funktionstüchtigen Zustand.

Etwaige nach Übergabe des Bestandgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmal beeinträchtigen, sind der Bestandgeberin bzw. deren Vertreter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt die Bestandgeberin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist die Bestandnehmerin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten.

In Bestand gegeben ist nur das Innere des Bestandgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder Einfahrt, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag angeführt.

III.

Dauer des Bestandverhältnisses, Vertragsverlängerungsoption, Kündigung

*Das Bestandverhältnis beginnt am **1. Jänner 2026** und wird bis **31. Dezember 2028** befristet abgeschlossen. Es endet daher am 31. Dezember 2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.*

Das Bestandverhältnis kann jedoch in jedem Fall vorzeitig von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3 - monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden, wobei die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Vertragspartner zu erfolgen hat.

IV.

Auflösung des Bestandverhältnisses

Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer und die vereinbarten Kündigungsfristen ist die Bestandgeberin berechtigt, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung als aufgelöst zu erklären, wenn

- a) die Bestandnehmerin mit der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist in Verzug gerät (§ 1118 ABGB);*
- b) die Bestandnehmerin das Bestandobjekt ganz oder teilweise unterverpachtet, untervermietet oder unter einem anderen Rechtsgrund an einen Dritten weitergibt;*
- c) die Bestandnehmerin vom Bestandobjekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, vor allem das Bestandobjekt in arger Weise vernachlässigt;*
- d) die Bestandnehmerin gegen die sonstigen Bestimmungen des Vertrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung verstößt.*

V.

Bestandzins

Der Bestandzins beträgt **Euro 350,54** (in Worten Euro dreihundertfünfzig Komma vierundfünfzig) **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** (derzeit 20 %) und ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats mit einem 5-tägigen Respiro in einem Betrag auf ein von der Bestandgeberin bekannt gegebenes Konto zur Überweisung zu bringen.

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

Der Bestandzins wird als wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2026 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Bestandzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

VI.

Betriebskosten

Die Bestandnehmerin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten (insbesondere Strom, Heizung, Wasser- und Kanalgebühren, Personenlift etc.), laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen gemäß §§ 21-24 MRG, die im Laufe des Bestandverhältnisses anfallen, zu jedem Monatsersten ein gleich bleibender Teilbetrag in Höhe von **Euro 193,58** (in Worten Euro einhundertdreundneunzig Komma achtundfünfzig) **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** vorgeschrieben wird.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich, die Betriebskosten nach Beendigung des Bestandverhältnisses oder jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres und nach Vorliegen der entsprechenden Belege abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen erfolgt in diesem Fall durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege in den Geschäftsräumlichkeiten der Bestandgeberin, in welche die Bestandnehmerin zu den

Parteienverkehrszeiten Einsicht nehmen kann. Ein(e) sich aus den Belegen ergebende(s) Betriebskostennachzahlung bzw. -guthaben ist binnen 14 Tagen auszugleichen.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere auch die Kosten einer angemessenen Versicherung des Hauses mit den Risiken, Feuer, Sturmschaden, Glasbruch, Leitungswasserschäden und Einbruchdiebstahl. Die Bestandnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Prämien für die zuvor genannten Versicherungen als Betriebskosten im Verhältnis ihres Anteiles an diese weiterverrechnet werden.

Die Kosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch sind in der monatlichen Betriebskostenpauschale enthalten und werden nach Beendigung des Bestandverhältnisses, spätestens am Ende eines jeden Jahres zum 31.12. nach Vorliegen der entsprechenden Belege im Verhältnis der in Bestand genommenen Anteile abgerechnet. Bezüglich allfälliger Kosten für Telefon und Internet (samt allfälligen Anschlusskosten) hat die Bestandnehmerin direkt mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen einen Liefervertrag abzuschließen.

Die Bestandnehmerin erklärt in diesem Zusammenhang, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr oder an den Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

VII.

Versicherung des Bestandgegenstandes

Die Prämienzahlung für die Elementarversicherung des Bestandobjektes im oben genannten Umfang ist nicht von der Bestandnehmerin vorzunehmen und nimmt diese zur Kenntnis, dass diese im Rahmen der vereinbarten Betriebskostenpauschale an sie im Verhältnis ihres in Bestand genommenen Anteiles weiterverrechnet wird. Unter Objekt versteht man in diesem Sinne sämtliche im Besitz der Bestandgeberin befindlichen und nunmehr an die Bestandnehmerin übergebenen Immobilien und allenfalls Mobilien, nicht jedoch die von der Bestandnehmerin selbst eingebrachten Anlagen, Gegenstände und Waren.

VIII.

Reinigung des Bestandgegenstandes

Die Bestandnehmerin hat für die Reinigung der in Bestand genommenen Räumlichkeit selbst zu sorgen.

Die Reinigungskosten der von der Bestandnehmerin oder dieser zuzurechnenden Dritten genutzten allgemeinen Räumlichkeiten (Gänge, WC-Anlagen) werden im Wege der Betriebskosten anteilmäßig weiterverrechnet.

Verunreinigungen der allgemeinen Räumlichkeiten sowie des Innenhofes des Kunsthauses oder des Terrassengartens, die auf Mitglieder (Gäste), Dienstnehmer oder Lieferanten der Bestandnehmerin zurückzuführen sind, sind von dieser auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.

IX.

Instandhaltungspflichten der Vertragsparteien

Der Bestandgegenstand wird von der Bestandnehmerin in neuwertigem und renoviertem Zustand übernommen. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Bestandgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Bestandverhältnisses in gleich gutem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung an die Bestandgeberin zurückzustellen.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich weiters, den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmte Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte, insbesondere die Wasser-, Abwasser-, Elektroleitungen, die Heizungs- und sanitären Anlagen zu warten, instand zu halten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Bestandnehmerin trifft die Instandhaltungspflicht gemäß § 1096 ABGB. Bezüglich Verletzungen dieser Instandhaltungspflicht erklärt die Bestandnehmerin die Bestandgeberin schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist die Bestandnehmerin verpflichtet, dies der Bestandgeberin unverzüglich anzuzeigen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

Die Bestandgeberin (bzw. die Hauseigentümerin) hat für die Instandhaltung des Gebäudes, Daches, der Gebäudeaußenseiten (Verputz) aufzukommen und ernste Schäden an Heizung, Lüftung und Sanitäranlagen sowie der Einrichtung zu beheben.

Die Bestandnehmerin hat Schäden in- und außerhalb des Bestandgegenstandes zu beheben, sofern diese von ihr, ihren Dienstnehmern, Lieferanten oder Mitgliedern (Gästen) verursacht werden. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger stehen in diesem Zusammenhang der Bestandnehmerin zu.

Kleine Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungsgegenständen, die von der Bestandgeberin allenfalls zur Verfügung gestellt werden, hat die Bestandnehmerin ohne Ersatzanspruch durchzuführen.

Als kleine Reparaturen sind solche zu verstehen, deren Kosten im Verhältnis zum Wert der zu reparierenden Einrichtungsgegenstände geringfügig sind. Es handelt sich hierbei um Reparaturen, die üblicherweise entstehen können.

Werden Einrichtungsgegenstände der Bestandgeberin durch den ordnungsgemäßen Gebrauch unbrauchbar oder kann die Benutzbarkeit nur durch Reparaturarbeiten wieder hergestellt werden, deren Kosten den Zeitwert überschreiten, haben die Vertragsteile zunächst Einvernehmen darüber herzustellen, ob eine Reparatur oder eine Neuanschaffung durchzuführen ist. Bei Uneinigkeit ist die Bestandgeberin berechtigt, die Vornahme der Reparatur oder der Neuanschaffung zu entscheiden, wobei die Reparatur oder Neuanschaffung zu Lasten der Bestandgeberin geht.

Zur Abdeckung aller sich aus diesem Vertrag und damit für die Bestandnehmerin ergebenden Risiken und Haftung hat diese eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Bestandgeberin nachzuweisen.

X.

Schneeräumungspflicht

Die Bestandnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Zugangsbereich zu den Räumlichkeiten der Gastronomie im Erdgeschoss ab dem Haustor zur Wiener Straße bis zum Eingang in die Gast-räumlichkeiten sowie der Zugang zu den im Kellergeschoss gelegenen WC-Anlagen vom Pächter des Gastronomiebetriebes im Rahmen dessen mit der Stadtgemeinde Horn abgeschlossenen Unterbestandvertrages schnee- und eisfrei gehalten wird.

Außerhalb des Haustores zur Wiener Straße, entlang des Gebäudes, obliegt die Pflicht zur Schneeräumung der Stadtgemeinde Horn. Sollten weitere Schneeräumungen seitens der Bestandnehmerin notwendig sein, so sind diese auf deren Kosten zu veranlassen.

XI.

Veränderungen des Bestandobjektes

Die Bestandnehmerin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin berechtigt, bauliche Veränderungen am Bestandobjekt auf deren Kosten durchzuführen und verpflichtet diese sich

schon heute für den Fall, als dies von der Bestandgeberin bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grunde immer gefordert werden sollte, die von ihr etwa vorgenommenen baulichen Veränderungen auf ihre Kosten zu beseitigen und den bei Abschluss des Vertrages bestehenden Zustand wiederherzustellen.

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Bestandgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und erklärt die Bestandgeberin für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich, im Falle der Zustimmung zu baulichen Veränderungen die etwa nötigen Erklärungen gegenüber der Baubehörde und anderen Behörden über Aufforderung der Bestandnehmerin auf deren Kosten abzugeben.

Die Anbringung von auf den Verwendungszweck des Bestandgegenstandes hinweisenden Schildern (Reklamen) durch die Bestandnehmerin ist unter Absprache mit der Bestandgeberin unter Kostenbeteiligung auf den dafür vorgesehenen Flächen an der Außenfassade des Kunsthauses sowohl straßenseitig (Wiener Straße) als auch an den Eingängen im Hofbereich ausdrücklich gestattet. Das gleiche gilt für die Anbringung von Schildern in der Kabine des im Haus befindlichen Personenaufzuges.

XII.

Rauchverbot

Die Bestandnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass in den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten sowie in allen weiteren Räumlichkeiten des Kunsthauses mit Ausnahme des Gastronomiebereiches allgemeines Rauchverbot gilt.

Bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes durch die Bestandnehmerin selbst oder dieser zuzurechnender Dritter haftet diese für die Kosten aus allfälligen Fehlalarmen der im Haus installierten Brandmeldeanlage und erklärt die Bestandnehmerin, diesbezüglich die Bestandgeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

XIII.

Ausschließlichkeitsrecht zur Ausübung der Gastronomie

Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt, dies auch bei diversen Veranstaltungen einzuhalten, dass gemäß Unterbestandvertrag mit dem Pächter des Gastronomiebetriebes im Haus

der Letztgenannte das alleinige und ausschließliche Recht zur Ausübung des Gastgewerbes nicht nur in den Räumlichkeiten der Gastronomie selbst, sondern in sämtlichen Räumen des Kunsthauses, die für die Abhaltung von Veranstaltungen diverser Art zugänglich sind sowie auf den dazugehörigen Freiflächen (Innenhof, Garten) innehat.

XIV.

Veranstaltungen, Lärmentwicklung

Die Bestandnehmerin nimmt weiters zur Kenntnis, dass durch die im Kunsthaus abzuhaltenden Veranstaltungen bzw. durch die Mitbenützung des Innenhofes durch die Gastronomie im Rahmen eines Schanigartens Lärmentwicklungen bzw. kurzfristige, durch Auf- und Abbauarbeiten bedingte Zugangsschwierigkeiten entstehen können. Soweit dadurch die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und das ortsübliche Maß nicht überschritten wird, erklärt die Bestandnehmerin schon jetzt, keine Ansprüche aus diesem Titel an die Bestandgeberin zu stellen.

XV.

Betreten des Bestandgegenstandes durch die Bestandgeberin, Sperrzeiten

Die Bestandgeberin oder ein von dieser Beauftragter ist befugt, den Bestandgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung mit Bestandinteressenten zu besichtigen.

Auch sonst ist die Bestandgeberin oder ein von dieser Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Bestandräumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Bestandnehmerin überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr im Verzug kann die Bestandgeberin oder ein von ihr Beauftragter den Bestandgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit der Bestandnehmerin, betreten. Bei Abwesenheit hat die Bestandnehmerin dafür zu sorgen, dass der Bestandgegenstand in dringenden Fällen jederzeit zugänglich ist.

Die Bestandnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der Öffnungszeiten der Gastronomie, das Haupttor zur Wiener Straße versperrt zu halten ist. Die aktuellen Öffnungszeiten sind bei der Geschäftsleitung der Gastronomie zu erfragen.

XVI.

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

XVII.

Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten

In allen aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile gemäß § 104 JN der ausschließlich sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Horn.

XVIII.

Gebühren und Steuern

Sämtliche mit der Errichtung und der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Steuern aller Art hat die Bestandnehmerin zu tragen.

Horn, am

Für die Bestandgeberin:

Für die Bestandnehmerin:

Stadtgemeinde Horn:

Birgit Kiennast:

Stadtrat Bürgermeister

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am*

Gemeinderat Gemeinderat“

Beschluss: einstimmig

D. Abschluss eines Tauschvertrages mit dem Institut Haus der Barmherzigkeit über Teilflächen beim alten Stephansheim

Sachverhalt:

Im Zuge der Überlegungen zum Umbau des Gebäudes am Stephansberg, in dem das alte Stephansheim untergebracht war, wurde festgestellt, dass ein Teil von Grundflächen am Areal Stadtpark im Eigentum des Institut Haus der Barmherzigkeit steht und auf dem teilweise auch Spielgeräte in Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse seitens der Stadtgemeinde Horn errichtet wurden. Gleichzeitig wird für die Adaptierung des Gebäudes zum Projekt Seniorenwohnen seitens des Instituts eine Teilfläche benötigt, die derzeit im Eigentum der Stadtgemeinde Horn steht. Es wurde daher die DI Franz Trappl – Geometer Ziviltechniker GmbH mit der Vermessung und Erstellung eines Teilungsplans beauftragt. Es wurden dabei zwei flächengleiche Trennstücke 1 und 3 je im Ausmaß von 579 m² ermittelt, die nun ohne weiteren finanziellen Ausgleich abgetauscht werden sollen, wobei Trennstück 1 vom Institut Haus der Barmherzigkeit übernommen wird und Trennstück 3 von der Stadtgemeinde Horn.

Antrag:

„Der Abschluss eines Tauschvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Institut Haus der Barmherzigkeit, 1160 Wien, Seeböckgasse 30a, auf Grundlage des Teilungsplans GZ 33146-2 der DI Franz Trappl – Geometer Ziviltechniker GmbH, wonach das Trennstück 1 im Ausmaß von 579 m² an das Institut Haus der Barmherzigkeit gegen Abtausch des Trennstücks 3 im gleichen Ausmaß an die Stadtgemeinde Horn gelangen soll, wird genehmigt. Das Trennstück 1, vom Grundstück Nr. 1521/10 (EZ 873 KG Horn) stammend, wird dem Grundstück Nr. 1521/2 (EZ 2781 KG Horn) zugeschrieben. Gleichzeitig wird das Trennstück 3, vom Grundstück Nr. 1521/2 (EZ 2781 KG Horn) stammend, dem Grundstück Nr. 1521/10 (EZ 873 KG Horn) zugeschrieben. Nachdem die Trennstücke 1 und 3 flächengleich sind, erfolgt kein finanzieller Ausgleich.

Die Kosten für die Errichtung des Tauschvertrages sowie die Kosten für dessen grundbücherliche Durchführung samt allfälliger Gebühren und Abgaben werden zu gleichen Teilen von beiden Vertragspartnern getragen mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer, die jede Vertragspartei für ihren Teil selbst zu übernehmen hat.“

Beschluss: einstimmig

E. Abschluss eines Mietvertrages mit dem Institut Haus der Barmherzigkeit über 5 Stellplätze auf dem Grundstück Nr. 294/2 KG Horn

Sachverhalt:

Im Zuge des Umbaus des alten Stephansheims und Neunutzung für Seniorenwohnen hat sich auch die Frage nach der notwendigen Errichtung von PKW-Stellplätzen gestellt, die vom Bauwerber nachzuweisen sind. Da es auf Eigengrund keine Möglichkeiten der Errichtung von Stellplätzen gibt, ist das Haus der Barmherzigkeit an die Stadtgemeinde Horn herangetreten und hat nachgefragt, ob von den auf dem gegenüberliegenden Grundstück Nr. 294/2, KG Horn, errichteten Stellplätzen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Horn stehen und nicht zum Öffentlichen Gut gehören, 5 Stellplätze angemietet werden können. Als jährlicher Mietzins wird ein Betrag von EUR 200,00 netto pro Stellplatz angeboten sowie die Übernahme der Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO 1960 für die gesamte private Verkehrsfläche auf dem gegenständlichen Grundstück.

Antrag:

„Der Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Institut Haus der Barmherzigkeit, 1160 Wien, Seeböckgasse 30a, beginnend mit 1. Jänner 2026, hinsichtlich 5 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück Nr. 294/2 KG Horn (laut beiliegendem Plan), die dem Projekt Seniorenwohnen am Stephansberg dienen sollen, wird genehmigt. Der jährliche Mietzins beträgt EUR 200,00 netto pro Stellplatz. Der Mieter verpflichtet sich weiters zur Übernahme der Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO 1960 für die gesamte (private) Verkehrsfläche auf dem gegenständlichen Grundstück (insgesamt 10 Stellplätze). Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zu den Quartalsenden. Ein einseitiger Kündigungsverzicht seitens des Institutes Haus der Barmherzigkeit wird vereinbart für die Dauer von 30 Jahren.

Sämtliche Gebühren und Kosten, die mit der Errichtung des Mietvertrages verbunden sind, gehen zu Lasten des Mieters.“

Beschluss: einstimmig

F. Verlängerung des Pachtverhältnisses mit Herrn Emmerich Meixner bezüglich des Grundstückes Nr. 1530/1, KG 10027 Horn

Sachverhalt:

Die Liegenschaft EZ 864, Grundbuch 10027 Horn, mit dem alleinigen Grundstück Nr. 1530/1 (Flächenausmaß 2.205 m²) steht im Miteigentum von

Frau Petra Azer mit	5/80 Anteile,
der Stadtgemeinde Horn mit	57/80 Anteile sowie
Herrn Ing. Gerhard Wintersperger mit	18/80 Anteile.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09. April 2025, TOP 4 B, wurde das Bestandverhältnis befristet bis 31. Dezember 2025 verlängert.

Nunmehr soll Herrn Meixner eine Verlängerung des Bestandverhältnisses um weitere drei Jahre, somit bis 31. Dezember 2028, unter Beibehaltung des jährlichen Pachtzinses von EUR 450,00 angeboten und bis zur Sitzung des Stadtrates seine Rückmeldung eingeholt werden.

Antrag:

„Die Verlängerung des Pachtvertrages, abgeschlossen mit Herrn Emmerich Meixner, 3580 Horn, [REDACTED], bezüglich des Grundstückes Nr. 1530/1, EZ 864, KG 10027 Horn, mit einem gesamten Flächenausmaß von 2.205 m², welches im Miteigentum von Frau Petra Azer zu 5/80 Anteilen, der Stadtgemeinde Horn mit 57/80 Anteilen und Herrn Ing. Gerhard Wintersperger zu 18/80 Anteilen steht, wird ab 01. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028 zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 450,00 genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

06. Vergabe von Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 26.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

Frauenberatung Waldviertel Subvention 2026	EUR 250,00
Frau Mag. Gerda Kohlmayr Subvention 2026 für die Durchführung des 9. Textilkunstmarktes am 11. und 12. Juli 2026 im Kunsthaus Horn	EUR 1.500,00
Gesang- und Musikverein Horn 1856 Subvention 2025	EUR 200,00
Union Horn, Sektion Tischtennis Subvention für die Durchführung der Tischtennisstaatsmeisterschaften am 21. und 22. März 2026 in der Sporthalle Horn	max. EUR 2.311,00
Verein Stadtmauerstädte Niederösterreich Subvention für die Teilnahme an der Messe „Blühendes Österreich“ von 27. bis 29. März 2026 in Wels	EUR 300,00
Dorferneuerungsverein Breitenreich Subvention 2026	EUR 300,00
Pensionistenverband, Ortsgruppe Horn Subvention 2025	EUR 400,00
Arbeitsgemeinschaft der Direktvermarkter – „Bauernmarkt“ Subvention 2025 für die Durchführung des Bauernmarktes, welche bei der Verrechnung der mit dem Transport der Marktstände verbundenen jährlichen Leistungen des Wirtschaftshofes Horn in Abzug zu bringen ist	EUR 1.000,00
Frau Hofer in der Bücherstube für die Durchführung der Veranstaltung „Frau Hofer Lesefrühling“ am 17.04.2026 im Kunsthaus Horn – Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Horn	EUR 120,00
Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2026	EUR 8.000,00

b) Befangen: GR DI Heinz Dieter Schewig

Kunstverein Horn Subvention 2026 allgemein und BuchKunstBiennale 2026	EUR 6.500,00
---	--------------

c) Befangen: GR Jutta Rabl

NÖs Senioren Horn Subvention 2025	EUR 500,00
ÖJRK-Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“ Subvention 2025	EUR 6.000,00

Beschluss: einstimmig

07. Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2025/26 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 26.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Seit 2006 wird ein Heizkostenzuschuss all jenen Hornerinnen und Hornern gewährt, die auch einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben.

Im Rahmen der letzten Aktion 2024/2025 erhielten 124 Personen einen (Bar)Zuschuss von jeweils EUR 70,00.

Gesamtaufwand: EUR 8.680,00

Auch in der Heizperiode 2025/2026 soll diese Aktion fortgesetzt werden und der Zuschuss der Stadtgemeinde Horn wieder EUR 70,00 pro Person betragen.

Antrag:

„Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Horn in der Höhe von EUR 70,00 an diejenigen Hornerinnen und Horner, die in der Heizperiode 2025/2026 die Voraussetzungen der „Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2025/2026“ des Landes Niederösterreich erfüllen, wird genehmigt.“

Beschluss: einstimmig

08. Beschluss einer neuen Nebengebührenordnung auf Grundlage der GBDO und des GVBG (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 26.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1987 eine Nebengebührenordnung auf Grundlage der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) beschlossen, welche zwischenzeitlich mehrmals novelliert wurde.

Die darin angeführten Nebengebühren finden auf alle der GBDO und dem GVBG unterliegenden Gemeindebediensteten Anwendung, nicht jedoch auf jene Bediensteten, welche ab 01. Jänner 2025 auf Grundlage des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in den Dienst der Stadtgemeinde Horn aufgenommen wurden bzw. in das neue Dienstrecht optiert haben.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass im NÖ GBedG 2025 nur mehr eingeschränkt Nebengebühren gewährt werden dürfen, weil die zulässigen Nebengebühren abschließend aufgezählt sind und daher der Gemeinderat keine anderen Nebengebühren vorsehen darf, er somit kein „Erfindungsrecht“ hat. Beispielsweise existieren im neuen Dienstrecht der Fahrtkostenzuschuss oder die allgemeine 4 %-Sonderzulage für alle Beschäftigten nicht mehr.

Gemäß den geltenden Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 kommen folgende Nebengebühren in Betracht:

- Aufwandsentschädigungen;
- Reisegebühren;
- Überstundenentschädigungen;
- Turnus- und Wechseldienstzulage;
- Sonn- und Feiertagszulage;
- Schmutzzulagen für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind;
- Erschwerniszulagen für Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernissen verbunden sind;

- Gefahrenzulagen für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind;
- Fehlgeldentschädigung;
- Bereitschaftsentschädigungen;
- Qualitative Leistungszulage.

In den vergangenen Wochen und Monaten wurde gemeinsam mit der Personalvertretung nicht nur ein Entwurf einer Nebengebührenordnung für die Bediensteten, welche im Anwendungsbereich des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 sind, erarbeitet, sondern wurde festgestellt, dass die bestehende Nebengebührenordnung wie folgt überarbeitet werden sollte:

- Zusammenführung von Formatierungen;
- Gruppierung von Zulagen in Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen;
- Klarstellung, dass für eine Tätigkeit nur eine Zulage gewährt wird, dafür jene mit dem höheren Satz;
- Streichung des Verweises auf den Bauarbeiterkollektivvertrag und Übertragung der wesentlichen Zulagen direkt in den § 5 NGO GVBG bzw. § 3 NGO NÖ GBedG 2025;
- Ausweisung der Beträge in den überwiegenden Fällen mit einem Prozentsatz des Stundenlohnes, womit eine allfällige Lohnsteigerung automatisch vom Lohnprogramm berücksichtigt wird (bisher manuelle Anpassung);
- Konkretisierung bzw. Richtigstellung von Bezeichnungen, z.B. Friedhofswärter/Leichenbestatter statt Leichenbesorger, Toilettenanlage anstelle Bedürfnisanstalt;
- Klarstellung, dass einerseits eine Zulage für das Abholen eines Leichnams und andererseits eine Zulage für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams gebührt;
- Tausch der Zulagenbeträge für die Abholung eines Leichnams und für den Sargträger, aufgrund der unterschiedlich hohen Gefahr bzw. Erschwernis.

Infolge der Vielzahl an beabsichtigten, teils redaktionellen Änderungen bzw. Anpassungen soll die Nebengebührenordnung, die auf alle der GBDO und GVBG unterliegenden Bediensteten Anwendung findet, aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Übersicht neu erlassen werden und mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG

(STAND: 01. Jänner 2026)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025

Zur Durchführung der diesbezüglichen Rahmenbestimmungen der GBDO und des GVBG in der jeweils geltenden Fassung wird folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG (NGO gemäß GBDO und GVBG)

erlassen.

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde im Sinne der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes hergestellt.

WIRKSAMKEITSBEGINN: 01. Jänner 2026

Die Beträge entsprechen den am 01. Jänner 2025 geltenden.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Nebengebührenordnung findet auf alle der GBDO sowie dem GVBG unterliegenden Bediensteten Anwendung.
2. Teilbeschäftigten gebühren Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
3. Auf alle anderen Bediensteten findet die Nebengebührenordnung nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.
4. Soweit in der Nebengebührenordnung oder in ihren Anhängen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Entstehung des Anspruches

1. Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit dem Tag des Antrittes des Dienstpostens, für den eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die eine Nebengebühr begründende Dienstzuteilung endet.
2. Nebengebühren im Sinne dieser Nebengebührenordnung bleiben bei Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
3. Der Anspruch auf Nebengebühren während Dienstabwesenheiten ist in § 9 GBGO iVm § 20 Abs. 1 GVBG geregelt.

§ 3 Reisegebühren

Für die Bediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen (Ersatz von Reisekosten, Beförderung von Reisegepäck, Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgebühren) grundsätzlich die Vorschriften für Bedienstete des Bundeslandes Niederösterreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Gebühren werden nur im Falle eines vom Bürgermeister erteilten Dienstreiseauftrages ausbezahlt. Im Dienstreiseauftrag kann der Bürgermeister gestatten, dass ein bediensteteneigenes Kraftfahrzeug für die Dienstreise verwendet wird, wenn dies im Interesse des Dienstgebers liegt. In allen anderen Fällen liegt es in der Wahl des Dienstnehmers, ob er ein Massenbeförderungsmittel oder auf eigene Gefahr eines Fahrzeugschadens ein eigenes Fahrzeug benützt.

Als Ausgangspunkt der Dienstreise gilt die Dienststelle.

Haben zwei oder mehrere Personen am selben Ort und zur etwa gleichen Zeit eine auswärtige Dienstverrichtung, so gebührt ihnen nur der Ersatz der Kosten eines Massenbeförderungsmittels, wenn nicht einer von ihnen Kilometergeld beansprucht. Die Person mit Kilometergeldanspruch erhält dann den Zuschlag nach § 101 Abs 4 NÖ Landes-Bedienstetengesetz.

Die mitbeförderten Personen haben dann keinen Anspruch auf Reisekostenersatz.

§ 4 Personalzulagen und Mehrdienstleistungsentschädigungen

1. Personalzulagen und pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigungen

A) Personalzulagen (gem. § 20 GBGO bzw. § 20 GVBG)

Die Personalzulagen gelten die qualitative Leistung ab.

- a) Dem Stadtamtsdirektor gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- b) Dem Stellvertreter des Stadtamtsdirektors gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- c) Dem Leiter des Sachgebietes Bauwesen gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- d) Dem Leiter des Sachgebietes Finanzverwaltung (Buchhaltung, Gebühren und Abgaben) gebührt eine Personalzulage von 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- e) Der Leiter der Organisationseinheit „Bürgerservicestelle“ erhält eine Personalzulage von 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

- B) Pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigungen nach § 46 Abs. 6 GBDO bzw. § 20 Abs. 1 GVBG
- a) Dem Stadtamtsdirektor gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 10 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - b) Dem Stellvertreter des Stadtamtsdirektors gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 20 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - c) Dem Leiter des Sachgebietes Bauwesen gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 20 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - d) Dem Geschäftsführer (einschließlich gewerberechtl. Geschäftsführer) des Betriebes der Sport- und Veranstaltungshalle gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 5 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
2. Ein Standesbeamter erhält für jede Trauung außerhalb der Dienstzeit eine Entschädigung. Diese beträgt bei Trauungen im Amt EUR 15,23 und bei Trauungen außer Haus EUR 190,90. Ein Standesbeamter erhält für jede Trauung an Sonn- und Feiertagen außerhalb des Standesamtes (Trauungssaal) eine Entschädigung im Ausmaß von 2 Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit.

§ 5 Sonderzulagen

Die Bediensteten erhalten eine Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 GBDO iVm § 20 Abs. 1 GVBG.

§ 6 Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen

Die Arbeitsdauer für eine der nachfolgend genannten Tätigkeiten hat pro Arbeitstag mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

Für eine Tätigkeit wird nur eine Zulage gewährt. Falls mehrere Zulagentatbestände mit der Verrichtung einer Tätigkeit erfüllt werden, so gelangt nur jene Zulage mit dem höheren Satz zur Anwendung.

Die Zulage(n) ist (sind) in das entsprechende Formular einzutragen und für jeden Arbeitstag spätestens am nächstfolgenden Tag dem Vorarbeiter im Bauhof zur Bestätigung vorzulegen.

1. Schmutzzulagen

- a) Die ständigen Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von EUR 164,84.

- b) Für die Reinigung der Hebewerke gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- c) Für die Reinigung öffentlicher Toilettenanlagen gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Dem Fahrer der kleinen Straßenkehrmaschine (keine geschlossene Fahrerkabine) gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- e) Für das Reinigen bzw. Räumen von Schmutzwasserkanälen gebührt eine Schmutzzulage von 25 %.
- f) Für Asphaltierungsarbeiten erhält der Arbeitnehmer eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.

2. Erschwerniszulagen

- a) Für Arbeiten mit dem Kompressor bis zu $0,5\text{kg/cm}^2$ Überdruck gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- b) Für Arbeiten mit dem Abbruch- oder Bohrhammer sowie der Rüttelplatte, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- c) Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer tiefer als 30 cm im Wasser oder Schlamm oder in nicht stampffähiger Betonmasse (zB. Gussbeton) steht, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Für das Abtragen von Dramm- und Toppelbaumdecken und das Abschlagen von Deckenputz, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 %.
- e) Für Abbrucharbeiten, bei denen der Arbeitnehmer besonderer Staubentwicklung ausgesetzt ist, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Herstellung von Erdgräben für Kabel- und Wasserleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in einer Künette; weiters bei Kanalarbeiten, die in einer Tiefe von mehr als 2 m stattfinden, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
Falls die Künettenarbeiten in einer Tiefe ab 4 m durchgeführt werden, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- g) Der Fahrer der großen Straßenkehrmaschine erhält eine Erschwerniszulage von 10 % seines Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- h) Bediensteten, die überwiegend am Bildschirm arbeiten, gebührt eine Bildschirmzulage als Erschwerniszulage. Diese Bildschirmzulage beträgt EUR 127,46 monatlich.

- i) Die Sargträger erhalten pro Begräbnis eine Erschwerniszulage von EUR 6,00 (ausgenommen Kreuzträger).
- j) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage.
Diese Erschwerniszulage beträgt:
Für in Teilzeit beschäftigte Bedienstete bis 20 Wochenstunden EUR 63,70 monatlich, für Beschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden EUR 127,46 monatlich.

3. Gefahrenzulagen

- a) Je Exhumierung sowie Räumung von Gräften bzw. Zusammenlegung von Särgen in Gräften gebührt dem Friedhofswärter/Leichenbestatter und jedem beteiligten Gehilfen eine Gefahrenzulage von jeweils EUR 62,72.
- b) Für das Öffnen von Grabstellen bzw. das Tieferlegen von Särgen gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärter/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).
- d) Dem Gehilfen des Friedhofswärter/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.
- e) Für Arbeiten, die auf Leitern ab einer Höhe von 6 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten, die in einer Höhe ab 16 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt unabhängig vom verwendeten Arbeitsmittel für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 15 % des Stundenlohnes.
- g) Für Bodenmarkierungsarbeiten gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.

§ 7

Qualitative Leistungszulagen

1. Sonderzulage für den Kassenverwalter
 - a) Demjenigen vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter gebührt eine Zulage von EUR 475,49 monatlich.
 - b) Dem vom Gemeinderat bestellten Vertreter des Kassenverwalters gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
2. Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses:

Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen für die Erstellung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 638,74. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit.

3. Dem Bediensteten, der den Friedhofswärter/Leichenbestatter während Krankheit und Urlaub vertritt, gebührt für jeden vollen Tag der Vertretung eine Zulage im Ausmaß der Differenz zwischen der eigenen Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe zu jener Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe, in die der Friedhofswärter/Leichenbestatter eingereiht ist. Diese Zulage gebührt nur solange, als keine Verwendungszulage nach § 20a GVBG zur Anwendung gelangt.
4. Sonderzulage für den Vorarbeiter im Wirtschaftshof
 - a) Dem Vorarbeiter im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Horn gebührt eine Zulage von EUR 278,20 monatlich.
 - b) Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
5. Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof, der nicht in der Grund- oder Leistungsentlohnungsgruppe 5 ist, gebührt ab dem 1. Tag der Vertretung eine Zulage, die der Differenz zwischen dem Entgelt seiner Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe und der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 5 entspricht. Diese Aufzahlung / Zulage gebührt nur solange, als keine Verwendungszulage nach § 20a GVBG gebührt.
6. Dem Vertreter des Leiters des Bereiches Bauamt und Bautechnik und der Leitung des Wirtschaftshofes, der nicht in der Grund- oder Leistungsentlohnungsgruppe 7 ist, gebührt für Vertretungstätigkeiten im Bereich Bautechnik und der Leitung des Wirtschaftshofes eine Sonderzulage in der Höhe von EUR 26,79 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
7. Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine Sonderzulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Monatsentgeltes.
8. Dem Vertreter des Sachbearbeiters der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt für Vertretungstätigkeiten eine Sonderzulage in der Höhe von EUR 16,33 für jeden vollen Arbeitstag. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
9. Der Leitung der mehrgruppigen Tagesbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Horn gebührt eine Zulage von EUR 240,59 monatlich.
Der Vertretung der Leitung gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.

§ 8

Fehlgeldentschädigung

Bedienstete, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt:

1. Für den Kassenführenden des Stadtamtes EUR 90,33 monatlich.
2. Für die Vertretung (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.

§ 9

Amtshandlungen außerhalb des Amtes

Bedienstete, die im Auftrag des Bürgermeisters außerhalb der Dienststelle an einer Amtshandlung (zB Lokalaugenschein, Überprüfung) teilnehmen, die die Stadtgemeinde Horn als Behörde durchführt, erhalten hierfür ein Begehungsgeld unabhängig davon, ob die Amtshandlung im Freien oder in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet eine Amtshandlung oder ein Teil derselben in der Dienststelle statt, so gebührt kein Begehungsgeld bzw. gebührt das Begehungsgeld nur für die außerhalb der Dienststelle zugebrachte Zeit.

Das Begehungsgeld beträgt für den Leiter einer Amtshandlung EUR 8,41 pro angefangene halbe Stunde der Amtshandlung, für den Leiter einer Amtshandlung zugewiesene, an der Amtshandlung teilnehmende Bedienstete 80 % dieser Entschädigung.

Bedienstete, die über Auftrag des Bürgermeisters an einer Amtshandlung einer anderen Behörde teilnehmen, gebührt für die Teilnahme das zuletzt angeführte Begehungsgeld nach den vorstehenden Grundsätzen.

Das Begehungsgeld darf an einem Tag den Betrag nicht überschreiten, den der Bedienstete bei einer Dienstreise als ganze Tagesgebühr der Reisezulage erhalten würde. Ein Begehungsgeld gebührt nicht neben einer Reisezulage.

§ 10

Verpflegung

Die anderen Bediensteten ab dem Dienstzweig 32 können an Tagen, an denen sie Dienst haben, im Landesklinikum Waldviertel Horn am Mittagessen teilnehmen. Die Verköstigung ist ausschließlich für Dienstnehmer im Dienst zulässig. Den Dienstnehmern ist es daher untersagt, die Verköstigung aus dem Landesklinikum Waldviertel Horn wegzubringen oder an Dritte weiter zu geben. Hiervon ausgenommen sind Bedienstete der Dienstzweige 1 – 17, die an Tagen, an denen sie Dienst haben, das Mittagessen aus der Küche des Landesklinikum Waldviertel Horn beziehen können. Dieser Bezug erfolgt ausschließlich in der Weise, dass der Personalvertretung in der Mittagspause ein Fahrzeug der Stadtgemeinde Horn ohne Verrechnung der Betriebskosten (Widerruf durch den Bürgermeister bei Missbrauch möglich) zum Holen des Essens vom Landesklinikum Waldviertel Horn in den Bauhof überlassen wird. Von dort ist eine Weiterbringung der Verköstigung weder durch das Kraftfahrzeug der Stadtgemeinde Horn noch auf andere Art und Weise, auch nicht zum persönlichen Verzehr, zulässig.

Diese Fahrten zählen nicht als Arbeitszeit; für Schäden, die an den Kraftfahrzeugen bei diesen Hoffahrten entstehen, haftet die Personalvertretung.

§ 11

Definition von Begriffen und sonstigen Bestimmungen

Begriffe sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der GBDO bzw. des GVBG auszulegen.

§ 12

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, sofern diese Nebengebührenordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung.

§ 13

Für die Dienstbekleidung aller Bediensteten gilt der Anhang A (Dienstkleidungsverordnung) als integrierender Bestandteil der Nebengebührenordnung.

§ 14

Diese Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die Nebengebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 17. Dezember 1987, in der Fassung vom 09. April 2025, außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über allfällige individuelle Zulagen.“

Beschluss: einstimmig

**09. Beschluss einer neuen Nebengebührenordnung auf Grundlage des NÖ GBedG 2025
(Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 26.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1987 eine Nebengebührenordnung auf Grundlage der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) beschlossen, welche zwischenzeitlich mehrmals novelliert wurde.

Die darin angeführten Nebengebühren finden auf alle der GBDO und dem GVBG unterliegenden Gemeindebediensteten Anwendung, nicht jedoch auf jene Bediensteten, welche ab 01. Jänner 2025 auf Grundlage des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in den Dienst der Stadtgemeinde Horn aufgenommen wurden bzw. in das neue Dienstrecht optiert haben.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass im NÖ GBedG 2025 nur mehr eingeschränkt Nebengebühren gewährt werden dürfen, weil die zulässigen Nebengebühren abschließend aufgezählt sind und daher der Gemeinderat keine anderen Nebengebühren vorsehen darf, er somit kein „Erfindungsrecht“ hat. Beispielsweise existieren im neuen Dienstrecht der Fahrtkostenzuschuss oder die allgemeine 4 %-Sonderzulage für alle Beschäftigten nicht mehr.

Gemäß den geltenden Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 kommen folgende Nebengebühren in Betracht:

- Aufwandsentschädigungen;
- Reisegebühren;
- Überstundenentschädigungen;
- Turnus- und Wechseldienstzulage;
- Sonn- und Feiertagszulage;
- Schmutzzulagen für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind;
- Erschwerniszulagen für Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernissen verbunden sind;
- Gefahrenzulagen für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind;
- Fehlgeldentschädigung;
- Bereitschaftsentschädigungen;
- Qualitative Leistungszulage.

In den vergangenen Wochen und Monaten wurde gemeinsam mit der Personalvertretung der nachstehend angeführte Verordnungsentwurf erarbeitet, der nicht nur den Geboten der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit und Vollständigkeit standhält, sondern auch eine konsequente Linie bei der Gleichbehandlung von selben Arbeitssachverhalten, somit bei der Gleichbehandlung der Bediensteten im alten und neuen Dienstrecht, bestmöglich widerspiegelt.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**NEBENGEBÜHRENORDNUNG
der Stadtgemeinde Horn gemäß NÖ GBedG 2025**

(STAND: 01. Jänner 2026)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025

Zur Durchführung der diesbezüglichen Rahmenbestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG (NGO gemäß NÖ GBedG 2025)

erlassen.

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde im Sinne der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes hergestellt.

WIRKSAMKEITSBEGINN: 01. Jänner 2026

Die Beträge entsprechen den am 01. Jänner 2025 geltenden.

**§ 1
Anwendungsbereich**

1. Die Nebengebührenordnung findet auf alle dem NÖ GBedG 2025 unterliegenden Bediensteten Anwendung.
2. Teilbeschäftigten gebühren Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
3. Auf alle anderen Bediensteten findet die Nebengebührenordnung nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.
4. Soweit in der Nebengebührenordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 2
Entstehung des Anspruches**

1. Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit dem Tag des Antrittes des Dienstpostens, für den eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die eine Nebengebühr begründende Dienstzuteilung endet.
2. Nebengebühren im Sinne dieser Nebengebührenordnung bleiben bei Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
3. Der Anspruch auf Nebengebühren während Dienstabwesenheiten ist im § 78 NÖ GBedG 2025 geregelt.
4. Wenn Nebengebühren nach dem Ansatz des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

§ 3 Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen

Die Arbeitsdauer für eine der nachfolgend genannten Tätigkeiten hat pro Arbeitstag mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

Für eine Tätigkeit wird nur eine Zulage gewährt. Falls mehrere Zulagentatbestände mit der Verrichtung einer Tätigkeit erfüllt werden, so gelangt nur jene Zulage mit dem höheren Satz zur Anwendung.

Die Zulage(n) ist (sind) in das entsprechende Formular einzutragen und für jeden Arbeitstag spätestens am nächstfolgenden Tag dem Vorarbeiter im Bauhof zur Bestätigung vorzulegen.

1. Schmutzzulagen

- h) Die ständigen Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von 4,77 % von V2/3.
- i) Für die Reinigung der Hebewerke gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- j) Für die Reinigung öffentlicher Toilettenanlagen gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- k) Dem Fahrer der kleinen Straßenkehrmaschine (keine geschlossene Fahrerkabine) gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- l) Für das Reinigen bzw. Räumen von Schmutzwasserkanälen gebührt eine Schmutzzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- m) Für Asphaltierungsarbeiten erhält der Arbeitnehmer eine Zulage von 10 % des Stundenlohnes.

2. Erschwerniszulagen

- a) Für Arbeiten mit dem Kompressor bis zu 0,5kg/cm² Überdruck gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- b) Für Arbeiten mit dem Abbruch- oder Bohrhammer sowie der Rüttelplatte, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- c) Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer tiefer als 30 cm im Wasser oder Schlamm oder in nicht stampffähiger Betonmasse (zB. Gussbeton) steht, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Für das Abtragen von Dramm- und Toppelbaumdecken und das Abschlagen von Deckenputz, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.
- e) Für Abbrucharbeiten, bei denen Arbeitnehmer besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.

- f) Für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Herstellung von Erdgräben für Kabel- und Wasserleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in einer Künette; weiters bei Kanalarbeiten, die in einer Tiefe von mehr als 2 m stattfinden, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
Falls die Künettenarbeiten in einer Tiefe ab 4 m durchgeführt werden, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- g) Die Sargträger erhalten pro Begräbnis eine Erschwerniszulage im Betrag von EUR 6,00 (ausgenommen Kreuzträger).
- h) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage.
Diese Erschwerniszulage beträgt:
Für in Teilzeit beschäftigte Bedienstete bis 20 Wochenstunden 1,843 % von V2/3 monatlich,
für Beschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden 3,688 % von V2/3 monatlich.

3. Gefahrenzulagen

- a) Je Exhumierung sowie Räumung von Gräften bzw. Zusammenlegung von Särgen in Gräften gebührt dem Friedhofswärter/Leichenbestatter und jedem beteiligten Gehilfen eine Gefahrenzulage von jeweils EUR 62,72.
- b) Für das Öffnen von Grabstellen bzw. das Tieferlegen von Särgen gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärter/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).
- d) Dem Gehilfen des Friedhofswärter/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.
- e) Für Arbeiten, die auf Leitern ab einer Höhe von 6 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten, die in einer Höhe ab 16 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt unabhängig vom verwendeten Arbeitsmittel für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 15 % des Stundenlohnes.
- g) Für Bodenmarkierungsarbeiten gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.

§ 4 **Qualitative Leistungszulage**

3. Qualitative Leistungszulage für den Kassenverwalter
 - a) Dem vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter gebührt eine Zulage von 13,758 % von V2/3 monatlich.
 - b) Dem vom Gemeinderat bestellten Vertreter des Kassenverwalters gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
4. Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses
Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen für die Erstellung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 638,74. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit.
5. Qualitative Leistungszulage für den Vorarbeiter im Wirtschaftshof
 - a) Dem Vorarbeiter im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Horn gebührt eine qualitative Leistungszulage von 8,05 % von V2/3 monatlich.
 - b) Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
6. Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine qualitative Leistungszulage in Höhe von 10 % seines jeweiligen Monatsentgeltes.
7. Dem Vertreter des Sachbearbeiters der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt für Vertretungstätigkeiten eine qualitative Leistungszulage in der Höhe von EUR 16,33 für jeden vollen Arbeitstag. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
8. Der Leitung der mehrgruppigen Tagesbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Horn gebührt eine qualitative Leistungszulage von 6,962 % von V2/3 monatlich.
Der Vertretung der Leitung gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.

§ 5 **Fehlgeldentschädigungen**

Bedienstete, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt:

3. Für den Kassenführenden des Stadtamtes 2,614 % von V2/3 monatlich.
4. Für die Vertretung (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.

§ 6 **Definition von Begriffen und sonstigen Bestimmungen**

Begriffe sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 auszulegen.

§ 7

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, sofern diese Nebengebührenordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung.

§ 8

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.“

Beschluss: einstimmig

10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Volksschule Horn (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 18.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Folgende Lieferungen und Leistungen sollen bereits jetzt vergeben werden, damit eine Umsetzung zu Beginn des Jahre 2026 erfolgen kann.

Antrag:

a) Feuerwehrylinder

Der Ankauf eines Feuerwehrylinders um EUR 411,60 brutto zzgl. allfälliger Versandkosten bei der Bruno Eder Ges.m.b.H., 1150 Wien, Stättermayergasse 3, wird genehmigt.

b) Stempel

Der Ankauf von 3 neuen Stempeln bei der Firma Panda Office GmbH, 8044 Graz, Roseggerweg 226, um EUR 180,90 zzgl. allfällige Versandkosten und Umsatzsteuer wird genehmigt.

c) Laptoptische

Der Ankauf von drei Laptoptischen für die 3. Klassen bei der Firma Mayr Schulmöbel GmbH, 4644 Scharnstein, Mühldorf 2, um EUR 598,23 netto (EUR 717,83 brutto) gemäß Anbot Nr. 12504199 vom 14. November 2025 wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig

11. NÖ Landeskindergärten - Verrechnung eines Kostenbeitrages für Nichtinanspruchnahme des angemeldeten Betreuungsbedarfes in der Ferienbetreuung (GR Dr. Sabine Englmaier für verhinderte StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 06.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

In den vergangenen Ferienmonaten hat sich gezeigt, dass die Eltern großzügig Betreuungszeiten für ihre Kinder beantragen, aber sodann nicht ausnutzen. So kommt es vor, dass an vielen Tagen Kinder fehlen, die eigentlich zur Betreuung angemeldet wurden. Dies bedingt, dass zu manchen Zeiten unnötig und auch zu viel Personal eingeteilt und anwesend ist und Urlaubszeiten schwer abgebaut werden können. Um die zukünftige Abwicklung disziplinierter zu gestalten, soll für jeden Fehltag ein Betrag von EUR 10,00 (gleich wie in der Stadtgemeinde Eggenburg und der Marktgemeinde Gars am Kamp) eingehoben werden. Dieser Umstand wird bereits im Formular „Bedarfsmeldung Kindergartenferien“ angekündigt werden, sodass jeder Elternteil schon bei der Anmeldung in Kenntnis ist. Ausnahmen sollen gelten bei Erkrankung des Kindes, wenn eine ärztliche Bestätigung nachgereicht wird. Eventuelle Kosten für die Erstellung der ärztlichen Bestätigung werden nicht von der Stadtgemeinde Horn übernommen.

Herr StR. Stepan bringt zunächst den Zusatzantrag ein, dass eine Abmeldung von einem bereits bekanntgegebenen Bedarf bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen betroffenen Betreuungstag möglich sein muss sowie neben einer ärztlichen Bestätigung auch höhere Gewalt als Rechtfertigung gelten soll, damit der Betrag von EUR 10,00 nicht bezahlt werden muss.

Nach eingehender Diskussion wird von der Referentin im Einvernehmen mit allen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien vorgeschlagen den Antrag dahingehend abzuändern, dass für jeden angemeldeten und nicht in Anspruch genommenen Betreuungstag von der Einhebung des Betrages von EUR 10,00 pro Fehltag Abstand genommen wird, wenn die Abmeldung des für Juli des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres und die Abmeldung des für August des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres bei der Leitung des betroffenen NÖ Landeskindergartens vorgenommen wird.

Weiters soll von der Vorschreibung neben der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bei Erkrankung des Kindes auch das Vorliegen von höherer Gewalt abgesehen werden. Als höhere Gewalt wird im Versicherungsrecht ein unvorhersehbares, von außen kommendes und unabwendbares Ereignis, das durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann und zu einem Schaden führt, bezeichnet. Typische Beispiele sind Naturkatastrophen (Sturm, Erdbeben, Überschwemmung), Kriege, Terrorakte, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks.

Die vorgeschlagene Abänderung wird von den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates ohne Vorbringen eines Gegenvorschlages angenommen.

Antrag:

„Im Rahmen der Betreuung in den Kindergartenferien soll für jeden angemeldeten und nicht konsumierten bzw. in Anspruch genommenen Betreuungstag ein Betrag von EUR 10,00 pro Fehltag von den Eltern eingehoben werden.

Für jeden angemeldeten und nicht in Anspruch genommenen Betreuungstag wird von der Einhebung des genannten Betrages pro Fehltag Abstand genommen, wenn die Abmeldung des für Juli des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres und die Abmeldung des für August des jeweiligen Jahres angemeldeten Betreuungstages bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres bei der Leitung des betroffenen NÖ Landeskindergartens vorgenommen wird.

Von der Einhebung wird weiters Abstand genommen, wenn bei Erkrankung des Kindes eine ärztliche Bestätigung nachgereicht wird oder das Kind aufgrund höherer Gewalt am Besuch des Kindergartens gehindert ist. Als höhere Gewalt wird im Versicherungsrecht ein unvorhersehbares, von außen kommendes und unabwendbares Ereignis, das durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann und zu einem Schaden führt, bezeichnet. Typische Beispiele sind Naturkatastrophen

(Sturm, Erdbeben, Überschwemmung), Kriege, Terrorakte, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks.

Die Kosten für die ärztliche Bestätigung werden nicht von der Stadtgemeinde Horn übernommen. Diese Regelung wird den Eltern bereits in der nächsten Abfrage zum Betreuungsbedarf in den Kindergartenferien 2026 zur Kenntnis gebracht werden.“

GR Schneider, MBA, BA verlässt zwischen 21:20 bis 21:23 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Wortmeldungen: StR. Stepan, GR Pichlmayer, GR Freitag, StR BR Kofler, GR Langer, Vbgm. Dr. Nagl, StR. Stark, StR. DI Litschauer, GR Colleselli

12. Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1455, KG Mödring (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2025 ersucht Herr Markus Pareiss, 3580 Mödring, Kellergasse 7 um die straßenbaumäßige Befestigung der Zufahrt auf öffentlichem Gut. Herr Pareiss will die Zufahrt asphaltieren und eine Randeinfassung herstellen.

Antrag:

„Der Abschluss der nachfolgenden Sondernutzungsvereinbarung gemäß §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit Herrn Markus Pareiss, 3580 Mödring, Kellergasse 7, wird genehmigt.

***SONDERNUTZUNGSVEREINBARUNG
gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973***

abgeschlossen zwischen

*der STADTGEMEINDE HORN,
3580 Horn, Rathausplatz 4,
vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,
im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits,*

und

*Herrn Markus Pareiss, 3580 Mödring, [REDACTED]
im Folgenden kurz Sondernutzer genannt, andererseits*

A

Allgemein

*Das Grundstück Nr. 1455, KG Mödring mit einer Fläche von 5.423,26 m², EZ 190, KG 10038 Mödring,
ist Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Horn und damit als Gemeinestraße dem Gemeingebrauch
gewidmeter Teil des Gemeindevermögens.*

*Gemäß § 71 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz
1973 ist die Gemeinde berechtigt, jeden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von
öffentlichem Gemeindegrund – ausgenommen Gebrauchsarten gemäß gesetzlichem Tarif – in Form
einer schriftlichen Vereinbarung zu gestatten.*

B

I

Art und Umfang der Sondernutzung

*Private Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1455, EZ 190, KG 10038 Mödring – Öffentliches
Gut als Zufahrt im Ausmaß von rund 6,0 m² gemäß planlicher Darstellung in grüner Signatur in*

Beilage ./A. durch den Sondernutzer als grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 1 mit dem Grundstück Nr. 1499, KG 10038 Mödring.

Die Gestaltung der Nebenanlage/des Vorplatzes erfolgt als straßenbaumäßig befestigte Fläche.

II.

Auflagen und Bedingungen

Sollte eine Gestaltung in einer anderswertigen Ausführung erfolgen, so ist dies vor Arbeitsdurchführung der Stadtgemeinde Horn unter Anschluss einer Ausführungsskizze anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Zufahrt hat die Nutzung so zu erfolgen, dass

- keine fremden Rechte beeinträchtigt werden*
- die übrige Fläche des Öffentlichen Gutes nicht verschmutzt, beschädigt oder deren Nutzung eingeschränkt wird.*

Im Falle einer Pflasterung bzw. Asphaltierung ist diese so zu gestalten und zu erhalten, dass dritte Personen nicht gefährdet werden oder sich verletzen können.

*Der Sondernutzer hat alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, einer Änderung, der Instandhaltung oder der Beseitigung **dessen Anlagengestaltung** als Zufahrt entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen.*

Jede Änderung in der Art der Benützung der gestalteten Fläche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

III.

Haftung

*Der Sondernutzer übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der **Vorplatzanlage nach eigener Gestaltung** herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen*

*Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes des **Vorplatzes nach eigener Gestaltung** ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.*

IV.

Dauer der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt am 01. Jänner 2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung endet auf jeden Fall bei Wegfall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche als Öffentliches Gut. In diesem Falle erklärt die Stadtgemeinde Horn dem grundbücherlichen Eigentümer des Grundstückes Nr. 1499, KG 10038 Mödring, die vertragsgegenständliche Fläche zum Kauf anzubieten.

V.

Gründe für den Widerruf der Zustimmung der Sondernutzung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Vereinbarung das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Sondernutzer trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In diesem Fall wird für Aufwendungen infolge eigener Gestaltung keine Entschädigung geleistet.

Weiters ist die Gemeinde berechtigt, die Sondernutzung ohne Ersatzverpflichtung zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bekannt wird und nicht zusätzliche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausreichen.

VI.

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis / Sondernutzung

Die Gebrauchserlaubnis und damit die Sondernutzung erlischt im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Stadtamt. Aus einem Verzicht kann kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

VII.

Entgelt

Für die Sondernutzung ist kein Entgelt zu entrichten.

VIII.

Verhältnis zu § 93 StVO 1960

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vereinbarung keine Übertragung von Pflichten nach § 93 StVO 1960 an Dritte erfolgt. Die Anrainerpflichten nach § 93 StVO 1960 betreffen unabhängig von den Rechten und Pflichten gemäß gegenständlicher Vereinbarung infolge der Straßenausführung ohne Gehsteig einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront.

IX.

Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf den/die Rechtsnachfolger(in) im Eigentum am Grundstück Nr. 1499, EZ 1, KG 10038 Horn, über.

X.

Schlussbestimmungen

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren hat der Sondernutzer zu tragen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Gemeinde und der Sondernutzer eine Ausfertigung erhalten.

Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.“

Beschluss: einstimmig

13. Übernahme einer Teilfläche in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut - KG Horn (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 2, im Ausmaß von 31 m² vom Grundstückseigentümer des Grundstückes Nr. 951/10, EZ 1896, KG Horn, Herrn Alfred Bowisch in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 951/12, EZ 1847, KG Horn, übernehmen. Herr Alfred Bowisch erwirbt das Trennstück 1 im Ausmaß von 34 m² vom Grundstück Nr. 219/1, EZ 2568, im Eigentum von Herrn DI Markus Hoyos.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, gemäß dem Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33029, das ausgewiesene Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 951/10,

EZ 1896, KG Horn, im Ausmaß von 31 m², im Eigentum von Herrn Alfred Bowisch, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 951/12, EZ 1847, KG Horn, zu übernehmen und zu widmen.“

Beschluss: einstimmig

14. Übernahme einer Teilfläche in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut sowie Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut - KG Breiteneich (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 2 im Ausmaß von 5 m² von der Grundstückseigentümerin des Grundstückes Nr. 150, EZ 82, KG Breiteneich, Frau Liridona Balaj-Seferaj, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1304/2, EZ 120, KG Breiteneich, übernehmen. Frau Liridona Balaj-Seferaj erhält im Gegenzug das Trennstück 1 im Ausmaß von 244 m² vom Grundstück Nr. 1336/3, EZ 120 (öffentliches Gut).

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt gemäß dem Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33345, das ausgewiesene Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 150, EZ 82, KG Breiteneich, im Ausmaß von 5 m², im Eigentum von Frau Liridona Balaj-Seferaj, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1304/2, EZ 120, KG Breiteneich, zu übernehmen und zu widmen.

Frau Liridona Balaj-Seferaj erhält das Trennstück 1 im Ausmaß von 244 m² vom Grundstück Nr. 1336/3, EZ 120, KG Breiteneich. Das Trennstück 1 vom Grundstück Nr. 1336/3, EZ 120, KG Breiteneich, wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und entwidmet sowie in das Grundstück Nr. 150, EZ 82, KG Breiteneich eingegliedert.“

Beschluss: einstimmig

15. Ankauf von Gerätschaften zur Hydrantenüberprüfung (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Für die laufenden Überprüfungen der Hydranten durch Herrn Ing. Florian Waldschütz würde die Stadtgemeinde Horn ein Hydrantenprüfgerät inkl. Transportkoffer, Druckvernichter, Regulierventil und Feuerwehrschräuche benötigen. Es wurde von der HIT Österreich KG ein betreffendes Angebot eingeholt.

Antrag:

„Der Ankauf eines Hydrantenprüfgeräts inkl. Transportkoffer, Druckvernichter, Regulierventil und Feuerwehrschräuche zur laufenden Überprüfung der Hydranten von der HIT Österreich KG, 4782 St. Florian, Haid 19, gemäß Angebot Nr. 39480360-001 vom 05.11.2025 mit einer Angebotssumme von EUR 5.377,95 netto (EUR 6.453,54 brutto) wird genehmigt.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2026 berücksichtigt.“

Beschluss: einstimmig

16. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Nutzung eines Hydrantenwartungsprogrammes (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 13.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Von der Wasserkarten.info GmbH wurde für die Dokumentation der Hydrantenprüfung ein Hydrantenwartungspaket und die Lizenz für die Einrichtung angeboten.

Sachverhalt:

Für 2026 plant das Museum Horn Werbeausgaben in der Höhe von EUR 4.292,60 netto. Diese Kosten betreffen unter anderem die Prospektverteilung, den Nachdruck diverser Folder und die Brückenwerbung.

Antrag:

„Folgende Werbeausgaben des Museums Horn mit einem Gesamtbetrag von EUR 4.292,60 netto werden genehmigt:

MUSEUM HORN Marketing	Beschreibung	Auftragnehmer	Preise
Nachdruck Museum Horn Folder allgemein	Neuaufgabe im Juni 2026 5.000 Stück 90 x 210 (A4), 250 g matt	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot Nr. 2025-022 vom 09.11.2025	EUR 330,00
Nachdruck Museum Horn Lesezeichen	Neuaufgabe im Juni 2026 2.500 Stück, 50 x 215 mm, 350 g Kunstdruckkarton matt	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot Nr. 2025-023 vom 09.11.2025	EUR 152,00
Nachdruck Museum Horn Gruppenfolder	Neuaufgabe im Februar 2026 700 Stück Digitaldruck, 170 g, glänzend	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot Nr. 2025-024 vom 09.11.2025	EUR 189,00
Nachdruck Museum Horn Sonderausstellung Folder	Frühjahr 2026 1.000 Stück, 130 g Kunst- druckpapier	Die Werbemacher, Christine Fally – 3761 Rothweinsdorf 13, Angebot Nr. 2025-025 vom 09.11.2025	EUR 288,00
Prospektservice Verteilung	Gebiet Waldviertel	Prospektservice Irene Faissner	EUR 709,00
LED Wall EKZ Horn	Bewerbung im Frühjahr und Lange Nacht der Museen über LED-Wall im EKZ für je 2 Wochen	Remo Werbemittlungs- gesmbH, 3580 Horn, Wiener Straße 67, Angebot vom 29.10.2025	EUR 700,00
Brückenbanner	Frühjahr 2026 Ankündigung Sonderaus- stellung 2 Stück 750 x 80 cm, mit Ösen	Remo Werbemittlungs- gesmbH, 3580 Horn, Wiener Straße 67, Angebot vom 29.10.2025	EUR 300,00
Brückenwerbung	Brücke Niederrußbach Bescheid BH EUR 192,30 (Kosten NÖ Land unentgeltlich) Brücke Horn	BH-Horn und BH- Korneuburg	EUR 384,60

	Bescheid BH EUR 192,30 (Kosten NÖ Land unentgeltlich)		
Ausstellungsbroschüre (Museen NÖ)	Frühjahr 2026 Broschüre Auflage 19.000 Stück, jährliche Schaltung, mit Bild	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Mediadaten 2025/26	EUR 300,00
Kulturvermittlerbroschüre	Frühjahr 2026 Broschüre für Kinder und Jugendliche, 12.000 Stk. mit Foto	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Mediadaten 2025/26	EUR 400,00
Museumsfrühling/Booklet Faltkarte	Frühjahr 2026 Faltkarte 12.000 Stk. inhaltlicher Beitrag mit Foto und Kartenteil (110x38 mm)	Museumsmanagement NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, Mediadaten 2025/26	EUR 300,00
Aussendung Kulturvernetzung NÖ	2 x Mitsenden von Prospekten an rund 1300 Adressen im Waldviertel	Kulturvernetzung NÖ, 3580 Horn, Wiener Straße 2	EUR 240,00
		Preise exkl. MwSt. Summe	EUR 4.292,60“

Beschluss: einstimmig

19. Übernahme der Kosten für das Buffet anlässlich der Filmpräsentation "Grasel im Museum" (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 11.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Der österreichische Filmproduzent Nobert Blecha und der ORF III präsentieren am 19. November 2025 im Museum Horn die Premiere des Films „Grasel im Museum“. Zu dieser Veranstaltung werden 60 bis 100 Gäste eingeladen. Der Wein für die Präsentation wird von Herrn Blecha zur Verfügung gestellt. Die Stadtgemeinde Horn wird ersucht, die Kosten für das im Anschluss stattfindende Buffet zu übernehmen. Da das Buffet von der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftliche Berufe Horn (HLW) vorbereitet wird, sind von der Stadtgemeinde Horn lediglich die Kosten für die Naturalien zu tragen. Diese Ausgaben sind im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Antrag:

„Die Kosten für die Naturalien für das Buffet bei der Filmpräsentation „Grasel im Museum“ am 19. November 2025 im Museum Horn, welches durch die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Horn (HLW) vorbereitet wird, werden in der Höhe von maximal EUR 500,00 brutto genehmigt und wurden im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.“

Beschluss: einstimmig

20. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Austausch der Weihnachtsbeleuchtung am Kirchturm der Georgskirche in Horn (StR. DI Reinhard Litschauer)

Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus | 19.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Da die Weihnachtsbeleuchtung am Kirchturm der Pfarrkirche Horn teilweise ausgefallen ist bzw. sich von der Fassade ablöst, wurde ein Angebot von der MK Illumination Handels GmbH über das benötigte Material zu einem Preis in der Höhe von EUR 7.962,89 brutto eingeholt.

Inklusive der Kosten für die Montage durch den Wirtschaftshof und der entsprechenden Halterungen fallen somit Gesamtkosten von EUR 11.462,89 an.

Weiters war der Einsatz von Höhenarbeiter der Industrial Alpinists Vienna für die Montage erforderlich mit Kosten in der Höhe von EUR 11.652,00 brutto.

Antrag:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Austausch der Weihnachtsbeleuchtung am Kirchturm der Georgskirche in Horn werden wie folgt genehmigt:

Material von der MK Illumination Handels GmbH, 6020 Innsbruck, Trientlgasse 70, um

EUR 7.962,89 brutto

Montage durch den Wirtschaftshof inkl. der erforderlichen Halterungen in der Höhe von

EUR 3.500,00

Montage durch Höhenarbeiter der Industrial Alpinists Vienna Gesellschaft für gerüstfreie Höhenarbeiten GmbH & Co. KG, 1220 Wien, Obachgasse 14, um EUR 11.652,00 brutto

somit um gesamt

EUR 23.114,89.“

Beschluss: einstimmig

21. 2. Änderung des Teilbebauungsplanes "ehemaliges Canisiusheim" - Beschlussfassung (StR. DI Reinhard Litschauer)

Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus | 19.11.2025

Stadtrat | 02.12.2025

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „ehemaliges Canisiusheim“ ist in der Zeit vom 16.10.2025 bis 27.11.2025 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Bislang wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 9. Dezember 2025

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, idgF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („ehemaliges Canisiusheim“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: einstimmig

22. Bericht der EU-Gemeinderäte (GR Shefqet Balaj und GR Walter Kogler-Strommer)

Die Referenten GR Balaj und GR Kogler-Strommer tragen ihre Berichte vor.

22.01. GR Shefqet Balaj

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat!

In meiner Funktion als EU-Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlaube ich mir einen Bericht über die Tätigkeiten und Veranstaltungen im Jahr 2025 vorzutragen, ein kleiner Auszug aus einer sehr großen Anzahl von Treffen und Gesprächen.

Im Wesentlichen war ich darum bemüht, bestehende Partnerschaften mit anderen Städten und Ländern zu intensivieren und nachhaltige Freundschaften mit anderen Ländern entstehen zu lassen.

Dieses Ansinnen war einerseits davon geprägt, zahlreiche Personen nach Horn einladen zu dürfen und andererseits durch Reisen in benachbarte Länder, mit interessierten Menschen Kontakte zu knüpfen, um ihr Interesse für die Stadt Horn zu wecken, aber auch Erfahrungen an sie weiterzugeben.

Im März 2025 war der Bürgermeister von Decani (Kosovo) Bashkim Ramosaj mit seinem Baustadtrat Ram Melaj in Horn zu Gast. Es ging bei diesen Austauschgesprächen für die Gemeinde Decani darum, Erfahrungen zu sammeln im Bereich Müll und Wasserbesorgung und -entsorgung. Dabei möchte ich mich herzlich bedanken bei der Firma Stark für die Betriebsführung und beim Bürgermeister und den Bediensteten der Stadtgemeinde Horn, zuständig für das Thema Wasser. Bei einem Stadtrundgang galt es einige Horner Firmen zu besuchen. Unter anderem waren wir auch zu Gast im Dentallabor Horn bei Mehdi Sefiraj.

Ein Monat später war eine Delegation aus Nordmazedonien zu Besuch in Horn. Unter der Führung von Fatmir Limani und seinem Team gab es einen großen Erfahrungsaustausch zu den Themen Schulen, Kindergärten und zum Thema Gesundheitswesen. Minister Limani versuchte vieles zu

diesen Themen aufzusaugen und das auch nach Hause mitzunehmen und dort davon auch etwas umzusetzen.

Das oftmalige Treffen mit dem EU-Abgeordneten Lukas Mandl in Wien wird mittlerweile zur Tradition. Zu den Themen Europa und EU-Erweiterung mit Balkanländern – anwesend war auch die Präsidentin vom Kosovo Vjosa Osmani – gab es sehr viele interessante neue Erfahrungen, näher gebracht durch eine große Anzahl von EU-Botschaftern. Im Austausch zeigte sich wie wichtig die EU-Erweiterung für viele Länder wäre.

Eine private Horner Freundesgruppe machte sich im Oktober auf in den Kosovo, um dort neben der Besichtigung von Sehenswürdigkeiten auch Gespräche mit dem neu gewählten Bürgermeister der Gemeinde Istog zu führen. Zur Sprache kamen vor allem kommunale Themen, wobei Bürgermeister Ilir Ferati versuchte seinen großen Aufgabenbereich, den er vor sich hat, zu beschreiben. Anschließend wurde die örtliche Feuerwehr besucht und wir versprachen, uns im Bezirk Horn für die Kollegen im Kosovo einzusetzen und verschiedenste Ausrüstungsgegenstände zu organisieren und zu besorgen. Den Abschluss machte eine Führung in der Therme Onyx Spa, wo Erholung aber auch Gesundheit im Rehabereich an erster Stelle steht. Ein Riesenbetrieb - geführt von Herrn Shoshi - den wir besichtigen durften.

Danke für die Aufmerksamkeit

22.02. GR Walter Kogler-Strommer

EU Bericht für GR Sitzung am 9. Dezember 2025

Die EU hat sich kurz vor dem Klimagipfel in Belem auf ein verbindliches Klimaziel für 2040 geeinigt, dieses aber in letzter Minute abgeschwächt. Der Zertifikathandel soll weiter hin bis 2028 gelten, dies bedeutet, dass die EU die Verantwortung ins Ausland abschiebt anstatt die eigene Wirtschaft „klimafit“ zu machen. Österreich stürzt im Klimabericht 2026 um 12 Plätze auf Rang 35 ab.

Die Wissenschaftlerin des Jahres 2024, Sigrid Stagl von der WU Wien, warnt vor steigenden Ausgaben für Katastrophenschutz, Gesundheitskosten und den Wiederaufbau würden, gepaart mit sinkenden Steuereinnahmen zu finanziellen Risiken führen, heißt es in dieser Studie.

Die Europäische Kommission beziffert die jährlichen Kosten unzureichender Umsetzung von Umweltgesetzen auf 110 bis 130 Milliarden Euro.

Im Arbeitsmarktsektor sei durch das Nichthandeln im Klimaschutz mit groben Einschnitten zu rechnen. Bis 2040 wären innerhalb der EU zwischen zwei und fünf Millionen Jobs gefährdet – vor allem im Bereich der Landwirtschaft, im Bau und im Tourismus. Verspätete Klimapolitik würde zudem regressiv Einkommenseffekte verstärken, da steigende Energie- und Lebensmittelpreise Menschen mit niedrigen Einkommen überproportional belasten. Auch Gesundheitskosten würden

infolge der hohen Temperaturen steigen. Hitzestress, Luftverschmutzung und klimabedingte Krankheiten würden zu sinkender Arbeitsproduktivität, erhöhten Krankheitsausfällen und zusätzlichen Todesfällen führen.

Die wirtschaftlichen Kosten des Nichtstuns würden die Ausgaben für eine starke Klimapolitik um ein Vielfaches übersteigen. Es würde jeder Euro, der in den Klimaschutz und Anpassungsmaßnahmen investiert wird, Schäden zwischen vier und zehn Euro vermeiden, „Klimaschutz ist kein Kostenfaktor – er ist eine Investition in Stabilität und Wohlstand.“

Was können wir mit diesen Erkenntnissen in Horn anfangen? Z. B., wie vor wenigen Tagen hier in diesem Raum mit Professor Stöglehner besprochen: Engagiertes und ernst gemeintes Mitarbeiten am EU-Projekt ENSET, wo im „Reallabor“ Energie- und Umweltmaßnahmen umgesetzt werden. Packen wir es gemeinsam an!

EU Gemeinderat Walter Kogler-Strommer Grüne Horn

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

23. Bericht des Umweltgemeinderates (StR. BR Klemens Kofler)

Der Referent trägt seinen Bericht mit freien Worten vor und kündigt an, diesen in schriftlicher Form nachzureichen. Dieser wird sodann als Beilage dem Protokoll angefügt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

24. Bericht des Prüfungsausschusses (GR Manfred Colleselli)

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 18. November 2025 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Sanierung Kindergarten Kurz-Gasse).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 25 bis 27 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden
Einleitung von Rechtsstreiten
Ehrungen
Personalangelegenheiten
behandelt.

Ende: 22:40 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der FPÖ:

Stadtrat BR Klemens Kofler

Vertreter der Grünen – Horn

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der NEOS:

Gemeinderat Stephan Schneider, MBA, BA

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates am 07. April 2026